

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141.50/3955

Dresden, 8. Januar 2021

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/4686**

**Thema: Einstufung von AfD-Mitgliedern durch das Landesamt für  
Verfassungsschutz Sachsen nach Unterzeichnung der sog.  
„Dresdner Erklärung“, Nachfrage zur Kleine Anfrage Drs.-  
Nr.:7/4189**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.:7/4189 antwortete die Staatsregierung  
u.a.: ‚Die sogenannte ‚Dresdner Erklärung‘ als solche ist zwar noch  
kein Nachweis für eine extremistische Bestrebung. Ihre Unterzeich-  
nung kann jedoch in Verbindung mit weiteren kumulativ vorliegenden,  
einschlägigen Indikatoren als Ausdruck einer extremistischen Bestre-  
bung angesehen werden.‘“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich  
die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller bezieht sich auf die Antwort der Staatsregierung auf die  
Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/4189 und fragt nach weiteren Indikatoren, die als  
Ausdruck einer extremistischen Bestrebung angesehen werden können und  
nach deren Gewichtung. Die Staatsregierung geht davon aus, dass damit  
nach Indikatoren für die Zuordnung einer Person zu der erwiesenen extre-  
mistischen Bestrebung „Flügel“ gefragt wird.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 1:**

**Um welche „weiteren kumulativ vorliegenden, einschlägigen Indikatoren“ handelt es sich, die in Verbindung mit der Unterzeichnung der sog. „Dresdner Erklärung“ als Ausdruck einer extremistischen Bestrebung angesehen werden können? (Bitte aufschlüsseln, um welche konkreten „Indikatoren“ es sich handelt)**

**Frage 2:**

**Wie werden die nach Frage 1. erfragten „Indikatoren“ bei der Einordnung/Wertung hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer extremistischen Bestrebung gewichtet?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Zuordnung einer Person zu der erwiesenen extremistischen Bestrebung „Flügel“ erfolgt im Wege einer wertenden Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Wichtiger Indikator für eine solche Zuordnung ist die Unterzeichnung der sog. „Dresdner Erklärung“. Nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Einstufung des „Flügels“ als erwiesene extremistische Bestrebung am 12. März 2020 öffentlich verkündet hatte, zählen zu den weiteren wichtigen Indikatoren die politischen Bekenntnisse zum „Flügel“, Solidarisierungsbekundungen zu Führungspersonen des „Flügels“, Werbung für Veranstaltungen des „Flügels“ oder für Veranstaltungen, die von Personen maßgeblich beeinflusst sind, die dem „Flügel“ zugerechnet werden können, oder auch die aktive Teilnahme an solchen Veranstaltungen. Darüber hinaus kann die Unterzeichnung der sog. „Erfurter Resolution“ ebenfalls auf eine Zugehörigkeit zum „Flügel“ hinweisen. Eine weitergehende generalisierende Aussage zur Gewichtung dieser Indikatoren ist wegen der jeweils gebotenen Einzelfallbetrachtung nicht möglich.

**Frage 3:**

**In wie vielen Fällen von AfD-Mitgliedern, welche die sog. „Dresdner Erklärung“ unterzeichnet haben, sind „weitere kumulativ vorliegende, einschlägige Indikatoren“ gegeben?**

Nach derzeitigem Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen liegen bei mindestens 30 Unterzeichnern der sog. „Dresdner Erklärung“ weitere Indikatoren vor, die im Rahmen einer Gesamtschau für eine Zugehörigkeit zum „Flügel“ sprechen können.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner